

## ~~2.~~ Nachtragssatzung

### zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst vom 15.12.2014 folgende ~~2.~~ Nachtragssatzung erlassen:

#### Art. 1

Die folgenden Paragraphen der Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst erhalten folgende Fassungen:

#### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Betreten des Freibades.

#### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Gemeinde festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten kurzfristig ändern.
- (3) Aus wichtigem Anlass kann die Badeaufsicht Beckenteile zeitweise sperren.
- (4) Der Badegast hat das Wasser eine Viertelstunde vor der mittäglichen bzw. abendlichen Schließungszeit zu verlassen.

#### Art. 2

#### Inkrafttreten

Diese ~~2.~~ Nachtragssatzung ~~Satzung~~ tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Steinhorst, den 15.12.2014



Gemeinde Steinhorst  
Der Bürgermeister

*Wolfgang Wardius*  
(Wardius)